

Sonnabends, den 15. Aprilis, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *ic. ic.*
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



16.

Wochentlich-Stettinische
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woaus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aßerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpachten, vorzukommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihnet oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben: Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommener Fremden *ic. ic.* Zuletzt findet sich die Bier, Brod- und Fleisck-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in West- und Pommern, wie auch die Designation aller abgegangener und angekommener Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen selbigen Saltz-Rentmeister Wolquans Kinder alhier zu Alten Stettin befindliche Immo-bilia, weil der majorene Sohn ad divisionem provociret, verkauft werden, und sind zu dem Ende subhastiret, und zwar 1.) ein Wohnhaus in der Grapengieser-Strasse, mit einer Wiese im Danzla am Dammschen See, wovon die Lese 2337 Rthlr. 18 Gr. sich belauft, und an Oneribus publicis jährlich 16 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. abgetragen werden müssen. 2.) Ein Speicher auf der Lastable, nebst Garten, dessen Lese 243 Rthlr. 9 Gr. und die jährlichen Onera 3 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. ausmachen, wie solches die hieselbst, imgleichen zu Stenard und Pasewalk affigirte Proclamata mit mehrerem besagen; Solchemnach haben

sich die Käufer in denen auf den 2ten April, 17ten May, und peremptorie den 16ten Junii c. angesetzt
ten Terminen vor der Königl. Regierung alhier zu stellen, und der Weißbietende in letztem Termine
nach Befinden die Addition zu erwarten. Signaturum Stettin den 15ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es soll ad instantiam des Chirurgen Lunderbansens, des Altstädter Hofes, auf der Herren Freyheit
alhier am Frauen-Thor am Walle beygenes Haus, verkauft werden, und sind deshalb Termini subha-
stationis auf den 19ten April, 17ten May, und 2ten Junii a. c. angesetzt worden; Wer also Lust hat
dieses Haus zu kaufen, der kan sich in vorbezeichneten Terminis vor unserer Königl. Regierung alhier
melden, seinen Voth ad Protocolum geben, und wenn er plus licitans bleibet, der Addition gewärtigen.
Insulich werden auch alle und jede Creditores des Altstädter Hofes, oder die sonst an dieses Haus einige
Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit zum ersten Inspecten und drittenmahl, und also peremptorie vor-
geladen, in obberzogenen Terminis, und besonders in dem letztern, vor unserer Königl. Regierung zu erschei-
nen, ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach zu justificiren, oder zu gemäßen, daß ihnen ein solches
Stillschweigen angesetzt werden soll. Signaturum Stettin den 27ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da auf Anhalten des Regierungsrath von Rangow Kinder, die denselben zugehörige zwey Häuser
und Garten auf der Laßade alhier, weil der Decanus von Rangow, auf die Veräußerung solcher ge-
meinschaftlichen Häuser bringt, von der Königl. Regierung, besage der darselbst auch in Cuxia mit der auf
795 Rthlr. sich belaufenden Taxe subhactiret, und Termini Licitationis auf den 17ten May, 31ten May,
und 21ten Junii a. c. angesetzt worden: So haben diejenigen, welche solche zwey Häuser und Garten zu
kaufen belieben, sich alsdenn, und besonders im letztern Termine vor der Königl. Regierung zu stellen,
ihren Voth ad Protocolum zu geben, auch der Weißbietende, nach Befinden, die Addition zu erwarten;
Es sind auch albereit 600 Rthlr. von einem Käufer offeriret worden. Signaturum Stettin den 21ten
Martii 1752.

Der Kaufmann Duran in der grossen Ober-Strasse, ist gute frische Hollsteinische Stoppels
Watte um billigen Preis zu bekommen.

In dem besten St. Johannis-Kloster ist amnoch sehr guter und feischer Saat-Daber vorrä-
thig; Wer nun guten Haber zu kaufen willens, kan sich diersehalb bey dem Kloster Schreiber Sankt-
den melden.

Der Kaufmann seligen Heren Leopoldts, jetzt Theodori Ehrenbergs Frau Wittwen Hans, welches
in der breiten Strasse, zwischen des Heren Senatois Häußchens, und des Kupferschlägers Meiser Schind
Häusken inne beligen, wick den 28ten April c. Nachmittags um 2 Uhr, bey dem lobsamem Stadt-Ge-
richt zum öffentlichen Verkauf gestellet werden; Derselben so Lust haben dieses Haus zu kaufen, können
sich zu der bestimmten Zeit an den benannten Ort melden, und ad Protocolum bieten.

Es ist schon im vorlehen Intelligens nachrichtlich bekandt gemacht, daß auf der grossen Laßade, in des
seligen Dabers Knackten verstorbenen Wittwen Verkauf, den 13ten hujus verschiedene Wäulen an Ku-
fer, Stau, Eisen, Leinen, Betten, und mehreren nützlichen Haus-Gütern auctioniret werden
sollen; Die Liebhaber werden sich dahero Morgens um 9, und des Nachmittags um 2 Uhr in besagtem
Steed-Hause einfinden, und auf die Sachen blicken, es muß aber gleich dazwischen bezahlt werden.

Die wohltheuren Thiere der hiesigen Intelligens nemlich: von Anno 1727. bis 1738. inclusive sind
wohl conditioniret, in halb Franckland, und in 4 Theile gebunden, a 4 Rthlr. zu verkaufen; Wer dazu
Willigen hat, kan sich hier bey dem Königl. Post-Amt melden.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als in dem Vor-Pommerschen Ante Uckerwände, die Königl. Krüge in Jäckerbrück, Mäselburg,
Stolzenburg, Ferblantschhoff und Wilhelmshaus, mit denen dazu gehörigen Pertinentien plus Licitationi
erb- und eigenthümlich verkauft werden sollen, und zu dem Ende Termini Licitationis auf den 22ten
April, 6ten und 27ten May c. vor der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer angesetzt wor-
den; So wird dem Publico solches hiedurch bekandt gemacht, und können dieselben, so willens von, ein
und andern Krug von vorgedachte Krügen an sich zu kaufen, sich in denen alhier angesetzt-ten Terminis
nach Befinden ihren Voth ad Protocolum geben, und gemäßen, daß solche plus Licitationi bis auf erfolgter
Königl. Approbation zugesprochen werden sollen. Signaturum Stettin den 6ten April, 1752.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als der Königl. Krüge in Berlin, in dem Vor-Pommerschen Ante Clemensent, mit denen dazwischen
gehörigen Pertinentien, an den Weißbietenden erb- und eigenthümlich öffentlich verkauft werden solle, und
dazu Termini Licitationis auf den 22ten April, 6ten und 19ten May c. von hiesiger Krieges- und Domainen-
Cammer anberühret worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekandt gemacht, und können
dieselben, welche Lust haben, diesen Krug an sich zu kaufen, sich alhier in den angesetzten Terminen eine
Stunde ihren Voth ad Protocolum geben, und gemäßen, daß plus Licitationi bis auf erfolgter Königl. Approbation
zugesprochen werden solle. Signaturum Stettin den 6ten Aprilis 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als die Königl. Wählen bey Damm, ohnweit Stettin, per modum Licitationis erbs und eigens schätzlich veräußert werden sollen, dazu auch schon einmahl gewisse Licitationis-Termine vor der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer angeordnet gewesen, der Zeit sich aber keine angemessene Käufer dazu gefunden; So wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß bey anderweltliche Termine auf den 24ten April, auf den 8ten und auf den 20ten May c. vor hiesiger Krieger- und Domainen-Cammer anberathen worden; und können dieselben so diese Wählen an sich zu kaufen willens, sich in denen angeordneten Terminen allhier auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer, Donnerstags um 9 Uhr, melden, ihren Vorth darauf ad Protocolum geben, und in dem letzten Termine gewärtigen, daß solche dem Weisb. bethhöf auf eingegangene Königl. allergnädigste Approbation zugeschlagen werden solle. Signatur Stettin den 24ten Martii 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.
Als auf der Neunsaundersen Wadung, im Amte Uckeründe, eine ziemliche Anzahl Aebden fürhans den für, woraus mit guten Nutzen allerhand Sorten Schiffsholz gearbeitet werden kan, welche an die Weisb. bethhönden veräußert werden sollen, wozu Termini Licitationis auf den 20ten hujus, 4ten und 18ten May anberathen worden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhaber sich an gedachten Tagen, besonders am 18ten, Donnerstags um 9 Uhr, auf der hiesigen Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Vorth ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß plus Licitationi das Holz zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilet werden wird. Signatur Stettin den 1ten April 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.
Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin, in Sachen des Magistrats zu Greiffenberg, wider den von Sangeren zu Sellin, wegen eines eingeklagten Greiffenbergschen Kirchen-Capitals, dessen Guth Sellin in Hinterpommern, im Greiffenbergschen Creutz belegen, nachdem es mit denen aniso zu demselben gehörigen zwey Bauerhöfen in Sellin, und einen Bauerhof in Sangeren Wribberow, (exclusiv eines von diesem Guth bereits vor 6 Jahren veräußerten Essfähen-Hofes, ingleichen des ad instantiam des Creutz-Einnehmers Mollenbasses, besonders in Anschlag gebrachten, von dem Bauren Krohn zu Sellin, bewohnten Bauerhofes) pro statu presentis deductis deducti auf 3099 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. in Anschlag gebracht, wie die hieselbst, zu Anclam und Greiffenberg affigirte Proclamatia, und dergleichen begehrte Extracte, von dem affirmirten Werth des Guthes des mehreren besagen. Als nun solches zu subhastiren veranlaßt, auch dieserhalb Termini subhastationis auf den 1ten May, 2ten Junii und 2ten Julii a. c. anberathet; So wird solches hiedurch jedermännlich, die solches Guth mit Auehö zu kaufen Beliebten haben möchten, bekannt gemacht, und hat der Weisb. bethhönde die Adidiction zu gewärtigen. Signatur Stettin den 22 Martii 1752.

Königl. Preussische Pommerische und Cammische Regierung.
Von der Neumärkischen Regierung zu Chütern, sind die Wedelsche Güter, als Fürsthaus, welches auf 20550 Rthlr. 23 Gr. Neuwed. II, welches auf 23985 Rthlr. 23 Gr. Das Wewerck Memischhof, welches auf 8920 Rthlr. 8 Gr. Und der Brau Krug zu Winiden, welcher auf 2780 Rthlr. Rest vier in Sülzerberg seyenden Bauern, a 200 Rthlr. auf 1200 Rthlr. gewürdigt, zum Verkauf subhastirt; Termini Licitationis sind, der 1te May, der 29te May, und sonderlich der 26te Junii 1752. Ueßtin den 25ten Martii 1752.

Als in dem Pinter-Pommerischen Amte Stolpe, die Königl. Samleben zu Groß Brunsow, Dorff, Lubysin, Muznow, Guerlich, Starckow, Strentin, Schwolow und Weddich, bezugleich im Amte Schmoßin, die Schmieden zu Samowin, Wriehenin und Klein-Garde, wie auch der Krug in dem Stolpe schen U. eb. Dorff Saerth, plus licitationibus auf Erbs. und Eigenthum öffentlich veräußert werden sollen, und Termini Licitationis auf den 24ten hujus, 10ten und 24ten April a. c. anberathen worden; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können dieselben, so beobachtete G. und Stücke auf Erb. recht an sich zu kaufen Lust haben, sich in presentis Terminis auf die Amtes-Guth zu Stolpe in Pinters Pommern Morgens um 8 Uhr einfinden, ihren Vorth ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß welches eibete Immoabilia denen Weisb. bethhönden, und welche die beste Conditiones eingehen, bis auf Königl. Approbation in ultimo licitationis termino erbs und eigenthümlich zugeschlagen werden sollen. Signatur Stettin den 2ten Martii 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.
Als bekannt gemacht die Lauenburgische Amtes-Wählen, zu Lauenburg, Wrisin, Rosslin, und die Wass. samt Windmühle zu L. ba. erbs und eigenthümlich an den Weisb. bethhönden veräußert werden sollen, und dahero auf befunden worden, anderweit drey Licitationis-Termine auf den 16ten Martii, 6ten und 20ten April a. c. dazu ansetzen; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche Belieben haben, die Wählen zu kaufen, sich in besagten Terminen zu Stolpe bey dem Königl. Krieger- und Domainen-Rath Eulemann, des Donnerstags einfinden, und ihren Vorth ad Protocolum geben können. Da dann derjenige, der die beste Conditiones offeriret, und im Stande ist, Prästand zu prestiren, zu gewarten hat, daß ihm die Wählen zugeschlagen werden. Weisb. bethhönden zur Nachricht dient, daß in den zwey ersten Terminen die Liebhabere sich ebenfalls öffentlich melden können, in dem letzten und dritten Termin aber obaf. hbar persönlich erscheinen müssen, um mit ihnen völlig schlüssen zu können. Signatur Stettin den 26ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.

Es soll der Edelstein und Cochrebohmsche Krug, im Amte Eßlin, an den Meistbietenden verkauft werden, und sind dazu Termin Licitationis auf den 17ten Martii, 3ten und 21ten April a. c. anberaumet; Wer nun diese Krüge, oder einen derselben erblich an sich zu kaufen willens ist, derselbe kan sich in vorbenannten Terminis im Königl. Amte Eßlin melden, und seinen Voth ad Protocolum geben. Signaturum Stettin den 25ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es soll die drey Krüge im Amte Draheim, zu Draheim, Lubow und Bick, erblich, öffentlich veräußert werden, und sind dazu Termin Licitationis auf den 17ten Martii, 3ten und 21ten April a. c. anberaumet; Wie nun diese Krüge, oder einen derselben erblich an sich zu kaufen willens ist, kan sich in vorbenannten Terminis im Königl. Amte Draheim melden, und seinen Voth ad Protocolum geben. Signaturum Stettin den 28ten Februarii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Königl. Amts-Schloß-Mühle zu Stolpe in Amt: Pommeren, wie auch die in diesem Amte belegene Gallenjosche Wind-Mühle, imgleichen die Amts Wasser-Mühle im Amte Schmolzin, erb. und eigenthümlich verkauft werden sollen, und Termin Licitationis auf den 21ten Junij, 6ten und 27ten April a. c. auf der Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer anberaumet worden; Wannhero diejenige, welche vorgedachte Mühlen an sich kaufen wollen, sich in praesens terminis, Morgens frühe um 9 Uhr, auf der Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun und gewärtigen können, daß in ultimo licitationis termino diese Mühlen denjenigen, welche plus licitantes, und die beste Conditiones eingehen, bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signaturum Stettin den 15ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Als die Königl. Amte Berg-Mühle zu Ruffow, mit denen dazu gehörigen Pertinentien, als Mühlen, Wohnhäuser, Schenken und Stallungen, imgleichen Landungen, Gärten und Wiesen, per modum Licitationis öffentlich in Erb. und Eigenthum verkauft werden soll, und Termin Licitationis auf den 25ten Junij, 3ten und 22ten April a. c. vor der Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer anberaumet worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenige, so diese Mühle an sich zu kaufen intentioniret sind, sich in praesens terminis, Morgens um 9 Uhr auf der Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß in ultimo licitationis termino selbige denjenigen, der das meiste Gebot thut, und die besten Conditiones eingiehet, bis auf Königl. hohe Approbation zugeschlagen werden soll. Signaturum Stettin den 4ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da sich auf der Kaduna bey Wittstock, im Amte Colbatz, eine sehr gute Anzahl Eichen befinden, welche theils in allerhand Sorten Schiffs-Dolz, theils auch zu Strahle und Kopp-Polz zu verwenden, und in Beförderung des hohen Königl. Interesse, an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So wird solches, und daß deshalb Termin Licitationis auf den 23ten Martii, 6ten und 20ten April a. c. anberaumet, hiedurch feiermännlich, in specie den Kaufleuten und mit Holz-handelnden Schiffern, bekannt gemacht: und können diejenige, welche Vorkunden tragen, sothane Eichen zu erhandeln, sich in terminis, besonders in ultimo Termino Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti das Holz zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber etzschelbet werden soll. Signaturum Stettin den 6ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königl. Amts-Krüge zu N. waarden und Groß-Schorn, erb. und eigenthümlich verkauft werden sollen, und Termin Licitationis auf den 3ten und 21ten April a. c. anberaumet worden; Wannhero diejenige, so erworbene Immobilien an sich zu kaufen Lust haben, sich in praesens Terminis auf der Amts-Stube zu Neugardten einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun, und gewärtigen können, daß diese Krüge denjenigen, in das meiste Gebot offerirend, und die beste Conditiones eingiehet, bis auf Königl. Approbation in ultimo licitationis termino zugeschlagen werden sollen. Signaturum Stettin den 24ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es ist ein Lehn-Gamls-Gericht in der Mark Pommerschen Kreises, sieben Meilen von Berlin, und sonst nahe an andere umliegende Städte gelegen, aus der Hand zu verkaufen. Dabey sind vier Dienst- und Paderseepe Lehn-Häuser, und ein Jahr dem andern zu Hälfte verordnet, 4 Scheffel Weizen, 2 Wispel 16 Scheffel Roggen, 1 Wispel 20 Scheffel Gerst, 16 Scheffel Haber, und 6 Scheffel Erbsen, im guten Schwabe, 18 Scheffel Wieswachs, Dohr und Rüden Gärten, einige baare Heubunden, und ein Korpsen-Zuch im Felde. An Gebäuden sind ein wohlstandesreiches Wohnhaus vor zwey Etagen, Schenke und Stallungen, auch ein Garten-Haus, alles im guten Stande. Der Weiskand und Inventarium ist 24 Stück Rindvieh, um 150 Stück Schaafe. Der jährliche Ertrag macht nach allen Abzug 248 Rthlr. 16 Gr. Wer Lust hat solches zu kaufen, wolle sich bey dem Amtmann Reichow in Alten-Damm, oder den Ober-Amtmann

wann Altmann in Himmelsport melden, welche davon nähere Nachricht geben, und den Anschlag zeigen werden; Es kan sich auch Käufer eines billigen Records verschern.

V. y dem Stadt-Gerichte zu Stargard soll ad instantiam selbigen Meister Joachims Streifmanns Kinder Vormünder, des Wirtches Meister Johann Dehlens, in der freien Straffe belegenen Wohnhans, welches nach Albus drey Onerum auf 300 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich ästimiret, als den Meißbietenden verlaufen werden, wozu Termin auf den 14ten April, 15ten und 20ten May a. c. angesetzt worden; Wer demnach W. Lieben hat dieses Hans zu kaufen, der hat sich in bemeldeten Termin vor dem Stadte Gerichte zu gest. Hen, sein Gebot ad Protocollozum zu geben, und zu erwarten, daß dem Meißbietenden der Zuschlag geschehen wird.

Der Herr Lieutenant von Panseldorf ist willens, die ihm abdicirten Weyßschen Güther, als Müldens fin und Damerich zu verkaufen, weil die Lehnfolger präcludiret und gänzlich absetzweifen; Wer da zu kaufen Lust und Belieben hat, kan sich in Stettin bey dem Herrn Hofrath von Ludtmann, und dem Procurateur Joh. Benj. Redtel in Ostergard melden, wie auch bey ihm selbst in Panseldorf bey Molin.

Seligen Meister Johann Friedrich Daniels, Dürgers und Schlichters zu Stargard, hinterlassener Kinder Vormünder, wollen das ihren Curanden zust. hende, und in der Pfligischen Straffe, zur Nahrung wohlbeleagene Hans verkaufen. Es ist dasselbe auf 705 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxiret, und Terminis zu dessen Verkauf auf den 25ten April a. c. vor dem Stadt Gerichte angesetzt; in welchen sich die etwanigen Käufer melden, ihren Gebot ad Protocollozum geben, und des Zuschlages getwischlich theilhaftig können.

Als sich in den vorerwähnten Terminis Licitationis, den 22ten May, 10ten Junii und 11. Julii p. zu des Brauer Johann Friedrich Treutins Wohn- und Brauhause in Plathe, so ad instantiam des Arrhensatoris Brantch, des Treutins Kindern erster Ehe, und übrigen Creditoren subhahiret worden, kein Käufer gefunden; So ist solches nochmal cum taxa a 380 Rthlr. zu jedermanns feilen Kauf angeschlagen, und der vierte Terminis Licitationis auf den 29ten April c. anderahmet; in welchen sich also die etwanigen Käufer zu Nachhause melden, und verschern können, daß dem Meißbietenden der Zuschlag geschicklich geschehen wird.

V. y dem Stadt Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam selbigen Mühlen-Meister Quanten, und Wegens Kinder Vormünder, des Dürgers und Watschmülers Meister Frederichs, in der Schußstrasse des legenen Wohnhans, welches nach Albus drey Onerum, und exclusive der Hans Wiese, auf 178 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich ästimiret, an den Meißbietenden verlaufen werden, wozu Termin auf den 28ten April, 19ten May und 9ten Junii c. angesetzt worden; Wer demnach W. Lieben trägt, vorsehentes Hans zu kaufen, der hat sich in drnen angesetzten Terminis zu melden, sein Gebot ad Protocollozum anzugeben, und in dem letzte, der Meißbietende der Adlicitio zu erwarten.

In Colbera sollen selbigen Kaufmanns Samuel Burcharchts Witwe, und deren jüngstlin verstorbenen Sohn s, Johans Samuel Burcharchts, in Concursu st. hende Grundstücke, als 1.) ein Wohn- und Brauhans an Markte, so mit Speichern, Tische, cum periceniis, und darauf jährlich 10 Rthlr. 4 Gr. Onera publica haften, auf 304 Rthlr. 2.) Ein Garten vor dem Lauenburger Thore, mit einem Lust-Hause, das von jährlich 4 Gr. Radwäcker-Geld besetzt wird, auf 158 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. 3.) Ein Gerölde in der St. Marien Kirche No. 9. auf 60 Rthlr. 4.) Ein Stand in der Pande No. 41. gedachter Kirche auf 25 Rthlr. 5.) Ein angemerkertes Begräbniß selbiger Kirche, auf zwey Seiten Raum, auf 20 Rthlr. gerichtlich taxiret worden, öffentlich licitiret und verlaufen sollen; und können sich diejenigen, so darzu Lust, oder einen Anspruch daran haben, in Terminis den 7ten und 28ten April, imgleichen den 25. May c. vor einem Hochelren Magistrat dafelbst melden; zu dem Ende die Subhastations-Parento zu Colbera, Brandwurth an der Dier, und Stettin affairet sind.

Der Prediger in Valentin ist willens, seine auf dem Graffenhagenschen Felde liegende steyrig Wiese zu verkaufen, als: 1.) Ein Wozgen, welcher an der Thue liegt. 2.) Drey Viertel Wozgen, welche die Mittel Grabische Wiese heißen, und dafelbst der Ober Stadt wirts liegt; Wer nun W. Lieben hat die gedachte Wiese an sich zu kaufen, der wird ersuchet, sich mit ehrlichen gedachten Prediger zu melden.

Die Schänkerer zu Altm. Damm will 200 Stück Eichen aus heutiger Stadt Heide verkaufen, wozu Terminis Licitationis auf den 24ten April, 15ten und 20ten May c. a. angesetzt; Es können also die Käufer in gedachten Terminis zu Hofthause dafelbst sich einfinden, da denn sub approbatione Regis Cameræ der Contract mit der Meißbietenden geschlossen werden soll.

Der Bürger Martin Carow in Wasso, sein am Markt dafelbst, zwischen des Bürgers Herbohs und Binds Münsen innen belegenes Wohnhaus zu verkaufen sich gerichtlich sicheit, weil es eine starke Reparation bedarf, und er die Mittel darzu nicht hat; So wird dies s hienicht bekannt gemacht, und können diejenigen, welche Lust haben dieses Hans zu kaufen, sich bey dem Einenthümer, und darauf zu Nachhause melden, und Handlung pflegen, da denn der Kauf und Verkauf sofort gerichtlich vollzogen werden soll.

Es ist die Frau Bedowin Witwe zu Stargard willens, ihr in der Pfligischen Straffe, gerade gegen der Jäger Straffe, aber, belegene Haus wassive, und mit vielen guten Geseidenheiten versehenes Wohnhaus, nebst der dazu gehörenden Wiese, zu verkaufen; Wer also einen Käufer abzugeben Lust hat, wolle sich bey

Ihr selbst zu melden befehlen. Das Haus ist stets in baulichen Wården erhalten worden, und hat 7 Stben, 6 Kammern, 6 Korn-Voden, 4 gembte Keller, ein grosses Pflanz, eine gerumige Kche, grossen regulren Hofraum, ein Aufsit, und Stallung auf 30 Pferde.

Es ist des seligen Zimmermeist. r Johann Christian Wilhelm nachgelassene Frau Chelische, welche anlig. an den Brger, Hans, und Jungen-Dochter, Meister Johann Debberten in Stargard verheiratet, gefornen, ihr Wohnhaus auf dem Werder, so gelegen zwischen dem Baumann und Einwohner Franz Sartow, und zwischen dem Wais. und Zeugmacher Meister N. Ktten. Selbiges Haus ist im guten Stande, und ist ein ganzes Garten. Darin sind hndlich 2 Stden, 3 Kammern, 2 Kchen, und gleich hinter dem Hause ein Bben, gleich ein Haus ein Kchen-Garten mit tragenden Dist. Bumen, welcher mit einem Jaun umgeben, dabey zwey Wasser-Brunnen ausserhalb dem Jaun. Der Garten ist ohne Dmme so gross, dass ber zwey Scheffel Korn knnen darin geset werden, er ist aber immer mit weissen Kohl, Selleray und andern Warkelwerk b. pfanzt gewesen, wozu der Boden sehr frglich ist; Solte jemand sich finden, der Solches htte solches an sich zu kaufen, kan sich bey Meister Debberten in Stargard melden, welcher verspricht einen raisonnablen Kauf einzugehen.

Es ist in des Schiff. r Paul Nschen zu Stpnis Snd. Sache, von der Hochpreislichen Kniglichen Rechen- und Domainen-Cammer, propter insufficientiam honorum der Concurs erlannt, auch zu den Ende dessen Verordnen bereits inventiret, und sollen nunmehr die Meubles, so in allerhand Hausgerth, guten Ketten, Spindeln, Eisen, Kupfer, Zinn, irbenen P. u. z. Boateillen, Leinen, Btten, Bettstellen ic. zum Besten seiner Creditoren, ffentlich veranctioniret werden, wozu Termin auf den 24. n April a. c. angesetzt; Wer nun von diesen Meubles was zu kaufen willens, kan sich in Termin des Morgens um 9 Uhr an dem Knigl. Amt Stpnis einfinden, auf die Meubles besehen, und gewrten, das solchs dem Meistbietenden zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung soalich irradiret werden solln.

Nachdem der Commercien-Commissarius Herr zu Berlin, resolviret, seine grosse Maulbeer-Plantage zu Stargard, so er ehemahlen von dem Franzsischen Ritter Stard erlannt, und auf r Kleinwischen Wiese in dem letzten Gange zu Ende nach der Hna zu sich erstreckend, mit denen darinnen bestehlichen Maulbeer-Bumen, so noch aus etliche tausend Stcke bestehn, die Dmme alleine, oder mit samt der Plantage um billigen Preise zu verkaufen. Es knnen die etwanige Liebhaber sich deshalber bey dem Notario Kper zu Stargard in der Preussischen Strass, und in Stettin bey dem Notario Bourwieg melden, und gewrtigen, das man sich gegen bahres Geld sehr willig wird finden lassen, auch zugleich wissen, was fr ein grosser Nutzen der Kufer davon erhalten knnen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Pommerische Kriegs- und Domainen-Vice-Cammer-Director Herr Sprenger in Stettin, verkauft eine auf dem Colbergischen Stadt Felde, vor dem Whlen-Thor gelegene Wiese, an dem dortigen Waisen-Schfter Siegmund Brannckmann; So der Ordnung gems, hiemit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird.

Zu Neuwarp hat Andreas Hinzen Witwe ihr Haus an den Brger Schroy verkauft; Welches Kniglicher Verordnung gems hiemit bekannt gemacht wird.

Zu Gollnow verkauft der Drazoner, Margarthlichen Baprentschens Regiment, von des Herrn Hauptmann von Chambouds Esquadron, Christ. an Wulfow, sein mit seiner Frauen in dorem empfangenes Ende Land, am Cronfoll gelegn, an seinen Schwager dem Brger und Baumann Christian Pleisch, zum Todten-Kauf, und soll dem Kufer den 28ten April a. c. die Verlassung erthelt werden; Welches nach Kniglicher Verordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Zu Esln verkauft der Messerschmidt Michael Venbelsin, an den Pantoffelmacher Meister Ehr. stoff Kiel, sein in der Ritter-Strasse, zwischen den Schfter Meister Schramm, und des Brger Meyers Hans fern inne gelegenes Wohnhaus, und soll solches den Montag nach Jubilate, den 24ten April, als am ordentlichen Verlass-Lage gehrig verlassen werden; So hierdurch Kniglicher allergndigster Verordnung gems bekannt gemacht wird.

Der Herr Propositor Rutenik zu Uesdow, hat seinen zu Ueckermnde am Ueckerdamm gelegenen Garten, an den Schiff. r Christoph Wigner daselbst verkauft; Welches der Ordnung gems hiemit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird.

Es verkauft zu Colberg Meister Johann und Gottlieb ic. Gebrdere die Schfter, ihren vor hiesigen Wnber-Hofe, an der Ecke der Contrecharpe am Gange, nach dem Stubbenhagen besagten Garten, an ihren Bruder, dem Brger und Raschmacher Meister Daniel Schffern ic. erblich; Welches Kniglicher Verordnung insolge hierdurch bekannt gemacht wird.

Zu Neclam verkauft der Brger und Hofbeder Jacob Khn, sein unten in der Preen-Strasse gelegenes Wohnhaus, an den Brger und Fassbeder Michael Arend; So Kniglicher Verordnung nach hiemit bekannt gemacht wird.

Der Bürger und Knecht Johann Christian Rolle zu Jansuburg in Schleßen, verkauft seine auf dem Hryschischen Stadt Felde, nach Kleinen-Bischow belegene eine Morgen Rind-Auße, zwischen Herrn Boglossen, und Herrn Doctor Ungannden gelegen, an den Klein-Bürger Paul Ehibe, auf dem Hryschischen Stadts-Recht, um und für 52 Rthlr. um Erb- und Todten-Kauf; Termins zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 28ten April. c. angesetzt. Welches Königl. Verordnung gemäß beandt gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Die Alter-Leute der löblichen Dracker-Corvagnis, wollen die der Compagnie zugehörige Wiese, so für Mechten an der Schwänke, zwischen dem Kaufmann Herrn Fleming, und der Fr. Cap. Robertin ihre Wiesen Innen gelegen, anderweit auf drey oder sechs Jahr vermietthen; Wer nun dieselbe zu mietthen sinnet, der wolle sich deshalb bey dem Altermann Bartholomäus Felesner in der Schatzkassie melden, und wegen der Wiethe accordiren, welcher ihnen denn auch auf so viele Jahre wie contrahirt, einen Con-tract ertheilen wird. Die Herren Prediger auf dem Lande, besonders die auf denen Wasser-Döfern, als Frauendorf und Stolzenhagen, werden ganz ergebenst ersuchet, solches ihren Gemeinden bekandt zu machen, man ist erbötlich dagegen hinwieder alle gefällige Dienste zu leisten.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als zu Verpachtung der Vor-Jagden, bey den Städten Hrysch und Greiffenhagen, welche Seiner Königl.lichen Majestät insuehet, Termins Licitationis auf den 5ten und 20ten April, item 5ten May c. anzubehalten sind; So wird solches hiedurch den Liebhabern der Jagden bekandt gemacht: und können dieselben, so Willen tragen, solche auf 6 Jahre zu pachten, sich in Termins Vormittags auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Woth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Jagden überlassen, und ihm deshalb ein Contract ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 7ten Martii 1752.

Königliche Preussische Hommersche Krieges- und Domainen-Cammer. Magistratus und Inspectores der Stadt Greiffenhagen machen hiedurch bekandt, wie der Kirchen- und sämlicher p. c. Aker abermahlen auf acht Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und das zu Termins auf den 5ten May anberahmet worden; Als werden die Liebhaber so Lust haben auf obgedachten Aker zu bieten, hiedurch ersuchet, in acht Tagen Termins zu erscheinen, und ihr Gebot ad Protocolum zu geben, da denn dem Meistbietenden der Aker auf acht Jahre verpachtet werden soll.

Weilen im letzten Termins, wegen des zu verpachtenden, denen Freyherrlichen Soltschen Erben zugehörenden, und in der Neumärck im Soldinischen Kreis belegenen Gutts Mellenthin, wovon sich der Pacht-Anschlag deductis deducendis auf 2974 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. beläufft, sich kein annehmlicher Pächter gefunden, und denn ad instantiam der Freyherrlichen Soltschen Vormünder, der 3ten Junius a. c. zum andern Mal Licitationis-Termino anberahmet; Als wird solches mündlich, besonders derjenigen, welche diese Guth von Zeitnats a. c. an auf sechs Jahr zu pachten Wollen tragen, hiemit bekandt gemacht, damit dieselben sich benannten Cases in der Neumärckischen Regierung in Ehrlein stellen, und bey einem höhern Gebot der Adjunction gewärtigen können.

Es soll das dem grauen St. Johannis-Kloster in Alten Stettin zugehörige Ackerwerk Hryslup, gegen Malpurgie 1753. zu bestehen, auf sechs Jahr anderweit verarrendiret werden, und sich Termins Licitationis auf den 29ten April, 29ten May und 21ten Junii bey anberahmet; Wer nun Wollen hat dieses Ackerwerk zu pachten, kan sich alsdenn des Morgens um 9 Uhr in des Klosters Kassen-Cammer einfinden, und seinen Woth ad Protocolum geben, auch versichert seyn, daß es dem Meistbietenden, wenn er sichere Caution zu prästiren vermag, überlassen werden solle.

6. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist am abgewichenen Sonnabend Vormittags, einer gewissen Bürger-Frau, als solche am Wollwerk zum Einkauf gegangen, aus der Tasche eine Geld-Büchse, von messingenen Blech, gestohlen worden, worin beständig gewesen: 1.) Ein Gold-Ring 2 Ducaten schwer, worin die Buchstaben gestanden D. K. P. L. nebst der Jahr-Zahl 1729. 2.) Noch ein Gold-Ring mit drey schwarz-umlaufenden Steinen, und ein Schlangen-Köpfchen. 3.) Drey vereinseltete doppelte Hemde-Knöpfen, einer mit rothen, der andere mit weissen Steinen, und 4.) an 12 Gr. Courant-Geld. Sollte jemand, insbesonbere ober denen Herren Goldschmieden in- oder ausserhalb Stettin, dergleichen aus der Juden-Schafft, so fernalben gestohlenen Sachen was zu Händen kommen, oder zum Verkauf gebracht werden; so wird gebeten, denselben anzuhalten, und den Bürger und Amt-Schaffier Philip Knachten, in der Abschaber-Gasse in Stettin wohnhaft, davon Nachricht zu geben; so dafür einen billigen Recompens reichen wird.

Es ist verwichenen Sonntag ein Feuer-Städgen, von Weßing, aus der kleinen Schloß-Kirche entwandt, und von unnützen Fäden weggenommen worden; Wer davon Bericht zu geben weiß, wolle sich bey dem Schloß-Käuffler, Herrn Magnus, melden, und dafür sich eines Re-compensé verßihert halten.

7. Citationes Creditorum aufferhalb Stettin.

Es hat die Königliche Pommersche Regierung ad instantiam des Obrist-Leutenant Dennike Christian von Weßlin, nachdem auf ihn die Succession des Guts & Mico, nach Absterben des seligen Wilhelm Bogisdass von Weßlin devolviret, alle diejenigen, welche etwa ex jure sanguinis, agnitionis, feud. crediti, hypothecae, oder sonst es sey ex quocunque capite es wollt; Ansprache an besagtem Guts; haben, oder zu haben vermeinen möchten, zu gä. licher Abthnung derselben per Edictales auf den 5ten Julii c. citiret, und sind selbige allh. z. imgleichen zu Cammin und Greßfenberg in locis publicis affigiret. Soldemnach wird solches hiemit beandt gemacht, und ist denen Edictalibus die Commination inscriret, daß die Ansp. bleibenden präcluidiret, und in Ansehung des Gutes Mischow mit ewigen Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 23ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es sind alle und jede Creditores, welche an der ehemals verlehrtgewesenen Bäuermeßkerin Dachsitz zu Arnswalde, Joho verlehrteten Beyerlein Krausitz zu Wisentitz, eine Forderung haben, auf den 10ten April, 5ten May, und sonderlich den 5ten Junii a. c. als Termin peremptorium, ad liquidandum, und auf den 5ten Junii a. c. zugleich ad verificandum sub poena praclusi, et perpetui silentii vor die Neumärckische Regierung citiret. Cüßtrin den 28ten Februarii 1752.

Neumärckische Regierung des Consils allhier.

Dem Publico wird hierdurch beandt gemacht, daß alle und jede Creditores, welche an dem im Arnswaldischen Erge in der Neumärck belegenen Guts Stolzenfelde, weld es hiehero die hermsbüche von Albedas besessen, eine Forderung haben, vor die Neumärckische Regierung per Publica Proclama citiret worden, daß sie a dato den 27ten Martii a. c. binnen 12 Wochen ihre Forderung ad acta anzeigen, auf den 24ten April, 29ten May, und sonderlich den 19ten Junii a. c. als in Termino peremptorio et praclusivo, ad verificandum sub poena praclusi et perpetui silentii sich aufstellen sollen. Cüßtrin den 15ten Martii 1752.

Neumärckische Regierung des Consils bey allhier.

Demnach hat dem adelichen Burg-Gerichte drey Herren von Wedel, in Freymwalde, der Hre Hauptmann Franz Joachim von Dierbeck, angezeigt, wie er sein Antheil Guts in Dohrenwalde, an den Herrn Regierungs-Rath zu Danzensee für 9000 Rthlr. erblich verlaufen, das Wiß und Acker-Graß, imgleichen 164 Rthlr. so den Bauren vorgeschossen, von dem Herrn Käufer aber noch besonders besahlet werde, und die Agnatos, welche sich des Juris revolvendi gebrauchen köntz, imalleichen die Er btores, und alle so an obbesagtes Guth Ansprache zu machen vermeinen möchten, zu citiren gebeth n, auch darauf Citationes Edictales veranlasset, und Termins auf den 27en Junii a. c. sub poena praclusi präfigiret worden; So wird solches auch hierdurch vormeldeten von Dierbeckischen Lehnsfogern und Creditoribus beandt gemacht. Signatum Stettin den 4ten Martii 1752.

Adelliches Burg-Gericht drey von Wedel zu Freymwalde.

L. P. v. Dußmann, Burgerichts Director,

Als in Pseypot an der Rega des Bärgers und Nagelschmiedes Meister Peter Köhler halbes Daus, auf einer Ecke in der kleinen Rüdher-Strasse belegen, und des Bärgers und Sänfters Meister Johann Georg Köhler andere Helfte dieses Hauses, auf der Köhln- und Kellerschen Creditorum Ansuchen, ob instantiam honorum, worden das erstere auf 83 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf. das letztere auf 66 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. gerichtlich taxiret worden, öffentlich subhastiret, und an den Reißbietenden verlaufen werden solle; So wird solches hierdurch jedermannlich beandt gemacht, und sind Termini licitacionis auf den 27ten Martii, den 27ten April, et ultimus praclusivus auf den 27ten May a. c. präfigiret, aldem sich Käufer zu Rathhause melden, ihren Both ad protocolum geben, und der Reißbietende der Addition in ultimo Termino gewärtigen könne; Die Creditores oder welche an dem Köhln- und Köhlerschen Dause eine Ansprache zu haben vermeinen, werden hierdurch binnen vorgedachten Terminen ad liquidandum et verificandum Credita, sich allda zu Rathhause zu melden, sub prajudicio citiret und vorgelabben.

Es hat die Neumärckische Regierung zu Cüßtrin, auf Ansuchen des Obristen, Hans Giselaund von Hagen, alle diejenigen, so an die Hagensche Güther, D. Dow, Naulin und Wigerwitz, eine Anforderung haben, auf den 21ten Junii c. a. sub poena praclusi ad liquidandum et verificandum edictaliter citiren lassen; Weßhalb solches dem Publico, und sonderlich Creditoribus zur Acta bekannt gemacht wird, damit ein jeder sich in dessen mit seiner Prætension ad acta zu rechter Zeit melden, und in Termino praeterito mit dem Original solche verifiziren, und seine Jura aberall wahrnehmen könne.

In Rentwalde hat der dortige Apotheker Herr Andreä, drey Stücke Ländel, die Dietrichs gemanns, vor dem Hohen Thore gelegen, um und für 575 Rthlr. von dem Königl. Land-Rentmeister in Cotteln, Deyen Dönigges, welcher von seinem Vater Erben Vollmacht hat, erbs. und eigenthümlich gekouft: Als werden alle und jede, welche eine Anforderung, ex quocunq; capite es sein mag, an gedachtes Land haben, hiemit vorerladen, sich auf den 6ten Martii, 6ten April, und 17ten Junii a. c. allhier auf dem Rathshaus einzustellen, ihre Forderung gehörig zu vertheilen, oder zu gewärtigen, daß die Emanentes, will der 17te Junius pro termino ultimo et conclusivo festgesetzt dieselb. an welchen auch die Kauf-Cumma angesetzt werden soll, Johann Pöschdret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Nachdem die Ausschüttigkeits Wähle zu Pösch von denen Interessenten an der Wählmeister Freigen Verkaufte worden, und das Kaufprectium in Termino den 28ten May c. beschl. et werden soll: Als wird dieser Verkauf hiemit öffentlich bekannt gemacht, diejenigen, welche an dieser Wähle es sey ex quocunq; capite es s. y. einige Ansprache zu haben vermeinen, müssen sich demnach in Termino gedächten bey dem Königl. Rats zu Pösch melden, oder sie haben der Wähl sich demnach in Termino gedächten.

In des Kaufmanns Filian Samuel Buchardts Erent Sache zu Goldberg, und deren jüngstlin verstorbenen Sohnes Johann Samuel Buchardts Erent Sache zu Goldberg, contra Creditores, sit ad Magistrum dno Joh. Ediculae erandt, welche zu Goldberg, Franchfurt an der Oder, und Dantsig abgesetzt; Dieselben nun so an gedachten Buchardts Erben Vermögen einige Anforderung zu haben vermeinen, können sich in Termino conclusivo den 30ten May c. vor E. Hochh. Magistrat melden.

Zu Coblenz verkauft der Kaufmann Herr C. v. Rudolph Schwartz, eine auf dessenem Stadtschilde, woschen Wilhelms Brägers Feldwerts, und dem Bürger Johann Jacob Braun Stadtwerts inne besessene halbe Hufe, an vordemantigen Bürger Johana Jacob Braun in einen Todtenkauf, für 240 Rthlr. Es wird also Königl. allerhöchste Verordnung gemäß, solches hiemit bekannt gemacht, und hienitz erlassen, so darwider etwas einzuwenden, oder an erweiterer halben Hufe einige Ansprache zu machen sich befehlet und erklaret vermerken, sich vor oder an dem gewöhnlichen Stadt-Rath zu melden, und ihre Ansprache rechtlich zu justifiziren, widrigenfalls aber zu verwarren das hiemit weiter gehöret werden sollen, und die erwohnte halbe Hufe an den Käufer zu verlassen werden wird.

Nachdem des gewissen Richterers Johann Friedrich Coplins Immobilien, Gärten habe, und de selbe Executores fruchten wollen, 400 Rthlr. geschlichtet verpret, und solche zu Vertheilung seiner Creditoren sub hasta vor diesem Stadt-Rath plus licentia sollen verkauft werden, hirtz über bezeugt. Pro der 28ten Junii und 26ten Septemb. c. pro Termino praesertim, als werden in praesentia termino als alle und je, welche an diesen Immobilien eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremptorie ad liquidandum es verlinandum, im letzten sub poena praclusi citiren, der Weisheitende aber hat in ultimo Termino die gewisse Adjudication zu gewärtigen, erstere ihre Vertheilung nach der Doppelten qua. und Concur. Ordnung; Wehalb dies Edicula-Citation, in loco Drauburg und Kuesel, in Ferdinands Wiffenschaft affiret worden. So geschehen Dieses Rathes den 27ten Martii 1752.

Sämliche Gerichte, Drigektoren alhier.

Zu Coblenz hat der Messerschmidt Bandelin, von Meisler Drepton, das Haus in der Meislers Straffe, welches woschen den Brauer Schmidt, und Bürger St. Franzen inne besessen ist, erbs. und eigenthümlich gekouft; und soll selbige in bevorstehenden Verlast-Lage, den 17ten und Jubilate, verlassen werden; Wer also eine Ansprache ex quocunq; capite daran zu haben vermeinet, wird hiemit citiret, sich vorher bey dem Coblenischen Stadt-Rath zu melden, oder zu gewärtigen, daß er nicht todeser werde gehöret werden.

Zu Wörlin verkauft der Bürger und Tuchmacher Jacob Meien, seine Schenke vor dem Tempelburschen Thore, an den Bürger und Brauer Peter Geyern, für 22 Rthlr. Sollte nun jemand sein der eine Ansprache an dieser Schenke zu haben vermeinet, derselbe las sich a dato über 14 Tagen bey dem Wörlin Rathsel melden, oder er hat zu gewärtigen, daß mit dem Käufer Geyern der Contract geschlossen, und er nicht weiter gehöret werden soll.

Es verkauft Daniel Bälitz zu seinen Schenkehof vor dem Wörlin Thore gelegen, woschen dem Aufmann Reunhagen, und dem Nachbicht e Wachsen, an adacten Anhangen und woschen mit solcher Verblung, dem gedachten Daniel Bälitzen, Zeit seines Lebens frey Verhaltung zu geben; Wehalb hienan vernehmen Ansprache zu haben, können sich in acht Tagen an den Käufer Reunhagen melden, was soll seiner nach anseiner Zeit mehr gehöret werden, und auf künftigen Verlast-Lage soll selb. das verlassen werden.

Als der ehemalige Bürger zu Ranzardten, Meister Plathe, als jetzt der Dorfschmidt zu E. erandt, sein in Ranzardten habendes und in der Stargardischen Strass gelegenes Weidhaus, an der Wörlin und Wörlin Friederich Legat in Ranzardten, um und für 110 Rthlr. erbs. und eigenthümlich verkaufen hat, und darüber dem Käufer den 28ten April c. die gerichtliche Vertheilung erteilet werden soll; So können diejenigen, welche ein gerichtliches Recht dierhalb in contradiciren, oder eine gerichtliche Forderung an den Verkäufer haben, sich in Termino den 28ten Apr. l. c. sub poena praclusi et perempti sicuti bey einem lobbsamen Stadt-Rathsel in Ranzardten melden, und ihre Jura wahrnehmen.

Den

Der Bürger Christian Brandt in Pöhlitz, hat sein Haus verkauft an Fredehild Wiebling, welches belegen vor dem Sächter, zwischen Franz Karden, und Fried. Werken, wofür primus Terminus angesetzt ist, als nemlich der 2te April; Damit wenn noch Creditores sich finden, die können sich im vorzugesetzten Termine des Morgens um 9 Uhr zu Rathhause einfinden, ihre Jura so sie vermeinen daran zu haben, proponiren, und richterlichen Bescheid erwarten, nach diesem Ausbleiben wird keiner gehört noch angenommen werden.

Nachdem die in der Uckermark, und unter dem Amte Löchnitz, belegene Kühringische Wasser-Mühle cum pertinenciis verkauft worden; So werden Creditores, so etwa einen rechtlichen Anspruch daran zu haben vermeinen, in dem Termin, den 20ten April, 15ten May und 12ten Junii, mit ihren Forderungen in das Königl. Uckermärkische Amt Löchnitz, sub pona praelati citiret.

Zu Greiffenhagen verkauft d r dassige Bürger und Garnweber Meiser Schrand, welcher zuvörderst Musquetier unterm Doct. Ibsi. Hellermanschen Baillon ist, sein baulich in der Fischer-Strasse belegenes altes baufähiges Haus, an den dassigen Dräger und Fischer Meister Johann Wäncken; Da nun Terminus zur Verlassung auf den 25ten April präfixiret worden, so wird solches hiedurch kund gemacht, damit Creditores sich gehörig melden, und ihre Forderung in Termino justitieren können, weil nachmahlen kein mer weiter gehört werden wird.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Hey der Kirche zu Obernhausen sind 8 Rthlr. bey der Kirche zu Ebershausen 57 Rthlr. und bey der Kirche zu Dorow 130 Rthlr. vorräthig; Wer ein oder beedere von diesen Capitalen sich dar an sich zu nehmen gedenket, und willens ist, alle Præfanda nach dem Königl. allergnädigsten Befehle in präfixiren, der beliebe sich bey den Herren Patrons jeder Kirche, oder auch bey dem Prediger zu Obernhausen zu melden.

Es sind bey dem Fico Viduali zu Regenwalde 240 Rth. vorräthig, so als Capitalien zinsbar ausgethan und besetzt werden sollen; Wenn jemand sich kudet, der entweder solches ganz oder theil anzunehmen vermeinet, oder wenigstens Sicherheit stellen, und den Consens eines Königl. Consißtori herbey schaffen kan, der kan sich diewerwegen bey dem Proposito Synodi Puschendorf in Regenwalde melden.

Als zu Greiffenhagen 300 Rthlr. Pupillen-Gelder vorräthig liegen, welche anderweitig sicher untergebracht werden sollen; So wird solches hiedurch befehlet gemacht; Wer demnach solches benöthiget, und die erste Hypothek auf liegende Gründe stellen kan, hat sich bey Herrn Schönrock, oder Herrn Lohden, als Vormündern zu melden, da einem jeden dem Befinden nach gewillfahret werden soll.

Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß 240 Rthlr. Kinder-Gelder auf Interessen ausgethan werden sollen; Wer nun Lust und Willens hat, das Geld auf die erste Hypothek an sich zu nehmen, der kan sich melden bey dem Dräger und Buchmann Johann Sammerfeldten, auf der großen Laßadie. Das Geld bestehet in Friedrichs Dör, und in 100 Rthlr. zwey Groschen-Stück.

Es sind 22 Rthlr. Klader-Gelder alhier vorräthig, welche gegen Bestellung der gehörigen Sicherheit sofort zinsbar ausgethan werden sollen; Wer derselben benöthiget, kan sich bey des Garnweber Hansens Tochter Vormündern, dem Manere Daniel Hinkel, und dem Frantweinbrenner Christian Lemblen, auf der Laßadie, melden, und anzuzeigen, daß dieses Capital praktisch practandis in Edicmäßigen Mühen-Sorten ausgetahlet werden solle.

Es liegen bey dem Provivore und Gastwirth Herrn Christian Friedrich Schmidt zu Pöhlitz 300 Rthlr. Kinder-Gelder, so des seligen Herrn Past. Schmidt zu Pöhlitz nachgelassenen Kindern zuständig, bereit, als welche zinsbar zu besätigen gedachter Herr Provivore in Tutor der Kinder sich bereits alle Mühe gegeben, aber bis her noch nicht sicher anvertrüngen können; Wer nun solches Capital benöthiget ist, und die gehörige Sicherheit machen kan, beliebe sich bey gedachten Herren Provivore Schmidt zu melden.

Wenn jemand anjetzo 400. und anf Johann 600 Rthlr. oder anf Johann vorstehende 1000 Rthlr. zusammen mit Consens d r Königl. Pupillen-Collatij anzuweihen willens seyn solte, beliebe er sich bey dem Proposito Hierold zu Werben, diewerhalb zu melden.

By der Kirche in Eberminn in dem Jacobsbahnscher Synodo, unter dem Amte Soositz, sind 30 Rthlr. zu vernehmen vorräthig; Wer solches Capital benöthiget, gehörige Sicherheit zu stellen, und die Einwilligung eines hochwürdigsten Consißtori zu verhoffen vermagend, der beliebe sich entweder bey dem Königl. Bezothen zu Ravenslein, oder bey dem Prediger des D r s zu melden.

Es stehen 20 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche auf gute und sichere Hypothek zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun dieselbe benöthiget, und die geforderte Sicherheit bestellen, und den Consens eines lobshohen Woyen-Amtes herbey schaffen kan, hat sich diewerhalb bey dem Herrn Forst Secretair Wach zu melden, und zu anzuzeigen, daß ihm sofort die Gelder sollen ausgezahlet werden, wozu zur Versicherung d rselben, daß wenn die Hypothek sicher, und die Pfaffen richtig abgeliefert werden, das selb Capital einige Jahre stehen bleiben kan.

Es soll ein Capital von 3 bis 4000 Rthlr. imgleichen ein Capital von 300 Rthlr. auf sichere Hypothek einbier bestättiget werden. Wer dergleichen Capital benöthiget, und die geforderte Sicherheit geben kan, der wolle sich bey dem Rathsch. Anwalde Herrn Nohe melden, welcher nähere Nachweisung geben wird.

Es liegen 125 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche auf sichere Hypothek aufgethan werden sollen; Wer also solbige benöthiget, kan sich bey dem Amt-Weiser der Hand, und Wessens-D. d. r. Meißner Johann Christoph Ewert in der Dose-Strasse, und Meißner Christian Friedrich Bergen in der letzten Straffe, melden.

Es werden künftigen Johannis c. 240 Rthlr. Kinder-Gelder eintommen; Wer dieselben gegen Landhülliche Zinsen zur Anleihe befeh, und hinlänglich Sicherheit, oder auch Silber-Pfund einzusetzen vermag, belibet sich bey dem Weis- und Roggen-Becker Meißner Witten in der Königs-Strasse zu melden; und nähere Nachricht einzusehen.

Es liegen 600 Rthlr. Capital parat, so der S. Gertrauden-Kirchen zugehörig; Wer solche von nöthen hat, und sichere Hypothek bestellen kan, mus sich bey dem Gastwirth Dehrberg auf der Lastadie, melden.

Zweyhundert und sechsßig Rthlr. Kinder-Gelder stehen parat, so einbier aufgethan werden sollen; Wer solche gebraucht, und die gehörige Sicherheit stellen kan, belibet sich bey dem Altermann Herrn Paul Buchner zu melden.

Es ist nummro das Capital der 1000 Rthlr. eingetommen, welche einbier bestättiget werden sollen; Wer nun hinlängliche Sicherheit, wenn er dessen benöthiget ist, beschaffen kan, wolle sich bey dem Notario Dehnel in Stettin, melden, woselbst er nähere Nachricht einzusehen wird.

9. Avertissemens.

Dannach Mararetha Dorothea Bulen, welche sich anhero zu Uckermünde aufhält, wider ihren vor 8 Jahren aus Wang im Lande Nügen entwichenen Ehemann, den Schreiber Gottfried Erdmann Krowas, vor der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Stettin eine Defertions-Klage erhoben, und dieselbe gewöhnlich: Ed. Kales, welche zu Stettin, Uckermünde und Straußfurt affigiret worden, ergehen, und Terminum peremptorium auf den 30ten Junii c. a. präfixiren lassen; So wird solches gedachten Gottfried Erdmann Krowas auch hiedurch bekannt gemacht, damit er in termino praefixo sine ulla vacatione kommen könne, und gegenwärtigen maßse, daß wider ihn in conuentionem werde erkannt werden. Signat. Stettin den 24ten Martii 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Pol. Röm. Reichs Ch. P. Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben dem Härder-Dauer hiedurch zu vernehmen, welches gestalt deine Ehesten bey uns klagen vorgestellt, daß du sie bereits seit 13 Jahren verlassen, und nach dem du zu dem deines hiesigen Lebens und Wandels Schulden gemacht, heimlich von Preuss entwichen seyst, auch ohne Abt der sich gegebenen Rükken Det deines Anstalts nicht in Erfahrung bringen können. Du nun Klägerin solches rydlich erachtet, und um deine Vorladung per Edictales gebührende Anführung gethan; so haben Wir solche hiedurch veranlaßet, und pro-cus in puncto malitiosae defertionis wider dich eröffnet. Estren und laden dich auch solchemnach zum ersten zweyten und drittenmahl, peremptorie in termino den 30ten Junii c. a. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Verfall der säklichen Anstaltung zu gewärtigen, und überall dergestalt zu verfahren, daß sofort definitiv erkannt werden könne. Zu welchem Ende du einen Regierungss-Advocaten mit hinlänglicher Vollmacht und gehörigen Inst. action in versch. n. d. h. wider eigenalls und wenn du in der Person, noch durch einen Mandatarium versehen st. h. st. du zu gewärtigen, daß bey deinem Anst. schreiben auf gebühlich doicirte Aff. und Revision der deshalb erans. gegen Edictalium mit Publica. on einer rechtmäßigen Welet verfahren, die Ehe wilsden Klägerin und die getrennet, und mittelst Vorehaltung gebüh. der Straffe wider dich, der Klägerin no. gegeben werden soll, sich anderweitig Christi ch. verheulichen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangt, haben Wir solches hieselbst, zu Pomm. und zu Wittenberg, als deinen Geburts-Ort, affigiren, auch denen Intelligens. Woes wider dich inseriren lassen. Signatum Stettin den 2ten Februaril 1752.

Zur Königl. Preussischen Pommerischen und Camminischen Regierungs. vorordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungss. Raths.
(L.S.) von Wadolph, Regierungss. Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Pol. Röm. Reichs Ch. P. Cammerer und Churfürst ic. ic. Ertheilen denen Wessens auf ein lichen Acten, dem Geschlecht deren von Kamden so ein lichen Recht an dem Guthe Strippo, oder sonst eine Wilsprache daran zu haben vernehmen, Unseren Erß und fügen auch hienit zu wissen, wie das selben Major von Kleissen. Röm. Reichs Erben, in ihrer, wider soligen Geheimten Frau-Miastre von Kamden Witwe, in puncto debiti. Altsch. denden

beiden Rechts-Sache, laut beyliegenden abkriftlichen Supplicato sub A, nachdem die Estimation von dem Guthe Strippow, von dem dazu vorkordnet gemessenen Commisario übergeben, und sie zu ihrer Schlichte Forderung 3000 Rthlr. nicht anders, als durch Verkaufung solches Gutthes gelangen zu können, vermeynen, an euch zu förderlich möglichen Edictales ad relucendum zu erhalten begehren. Wenn Wir nun durch Supplicanten Petito allegirte Gestalt beschert haben; So citiren und lassen Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamanis, mocht eines allhier zu Cölin, das ander zu Colberg, und das dritte zu Cölin affis giet werden soll, ernstlich, in einem Termino von 3 Monat, wovon der erste auf den roten Martii, der andere auf den roten April, und der dritte auf den 1sten May präfixirt wird, vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst unanbathlich zu erscheinen, um euch zu erklären, ob ihr das Gut Strippow, welches nach der eingetommenen, und sub B, hiesig anliegenden Taxe auf 10165 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. gewürdelt, und in Aufschlag gebracht worden, reluciren wollet, und auf den Fall in ultimo Termino das Pretium Estimationis sofort zu erlegen, mit ernstlichen Befehl, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genauferer Instruction, und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eure etwaigliche Exceptiones, und den B. weiß derselben ante Terminum so die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich präcludiret, und wegen eures an diesem Guthe etiva habenden L. h. n. Rechts nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ic. Signatum Cölin den 28ten Febr. 1752.

(L.S.) G. V. v. Donin, Hofgerichts Präsident.

Drey einem hiesigen Juden sind zwey Paar silberne Schnallen, eine vierfache silberne Leback's Dose, und ein silberner Köffel, als verhältnißlich angehalten worden; Wenn solche gehöret, oder Rückweisung dazu geben kan, hat solches mit dem forderant in Berlin bey dem Rathe dessen Statthalterischen Martin's, wohnhaft in der Kloster-Strassen, gegen der Kloster-Kirche über, zu melden. Die Person so die Silber gebracht, hat sich Carlotta Säulhin genant, ist angeblich von Person großer Statue, trägt eine schwarze Mütze, einen teilserten Camisol, einen roth- und schwarz gestreiften feinenen Rock, und hat fürgegeben, sie komme von Pottin an der Pohlischen Gränge, das Silber habe sie von ihrem ehemaligen Herrn, Nahmens Warburg, so Ingenieur am Nibel-Canal gewesen, gekonnt bekommen, und ist dieses sowohl durch die Berlinische als Statthalterische Intelligenz bekant gemacht worden.

Da der ultimo Terminus Liquidationis communis, welcher sonst zu Selbvelben, in der Defterich'schen Concurs-Sache, auf den ersten May h. a. angezsetzt, und sowohl durch die Intelligenz, als Proclama. dem Publico notificirt worden, legalen Veränderungen habet, nicht vor sich gehen kan, sondern deswegen bis zum 1sten ejusdem prorogirt werden müssen; So wird solches hierdurch einem jeden, welcher bey vorgedachten Concursu intereffict, zu dem Ende von dem Schuldschlichter Stadt-Gerichte notificirt, daß er sich nicht allein beyzeiten darach, richten, sondern auch seinen etwanigen Mandatarium darnach behölich instruiren könne.

Nachdem der Amts-Untertthan Christian Fresse aus Cölinen, unterm Königl. Amte B. t. a. d. sich vor 2 Jahren entsetzt und nach Wollin, von da aber in der Stadt Pritz, gesangen sin sol, von dessen Anwesenheit aber nicht so anzufragen steht; So wird derselbe hiedurch öffentlich citirt, sich binnen zwey Monathen hier im Amte wieder einzufinden, oder zu gewärtigen, daß er seines Verwehrens, oder sonst herrührenden Forderungen, etiva zu hoffen haben solte, verlustig erklaret, und von seines Watters Hof gänzlich ausgeschlossen werden soll.

Nachdem der Herr Pastor Druff zu Plegemoor, selne zwey eigenthümlichen Dusen an dem Oberr Felde zu Pletwald, an dem Propositum Stealtz dafelbst verkauft, und das vergliche Kauf Pretium den 1sten May c. bezahlet worden sol; So wird solches hierdurch bekant gemacht, und können diejenigen, welche eine Prätension an gedachte Dusen haben, bey Käufern sich in Zeiten melden, damit sie nicht nach sechener Zahlung in die Klagen stehen dürfen.

Es ist in verwichenen Her. Se. am Hofe Strande zu Newwar, ein Stück Eichen Schiff. Holz g. funden, und nachdem es an dem Ende, womit es fast übervollet gewesen, mit vieler Mühe anhoher gebracht, sey großer Wasser wieder herausgangen, diese Faasen aber nicht zu gefahren, und geborgen worden; Welches also hiedurch behölich bekant gemacht wird, damit diejenigen, so es beschahren, wieder erhalten können; In dem Ende er sich indessen innerhalb vier Wochen bey dem Magistrat melden muß, da denn dieses Stück Holz gegen Entlastung der Kösten, und des W. gelodens, sofort abgefahret werden solle, wobeiigen falls aber man nicht weiter befehls respoussible seyn wolle.

Demn zu Colberg über das Verwehen seligen Samuel Burckhardt's Witwe, und deren legitime Erben; So wird des Schuldenhändlers Johann Samuel Burckhardt's Verwehen ein Concurs-entfallt; In; So wird allen und jeden so mit r. eines Hochbl. Magistrats dafelbst Jurisdiction stehen, bey archivarischer Strafe anzuzeigen, denen Anwärtern aber bekant gemacht, daß sie alles dasjenige, was g. gedachten Fallten angehört, und sie in ihren Händen, Gewahrsam oder Verwaltung haben, ohneachtet ihnen dafelbe v. r. p. d. (in welchen Fall ein jeder das Jur. retentionis hat,) hingelaget und zu verwehren genöt. n. oder ihnen auf andere Weise von obgedachten Schuldenen selbst, oder jemand anders an ihrer st. t. angebracht, auch was jemand von der Fallten Güthern oder Verwehen her oder anders, wo mit Verwehen beschlagen lassen, imgleichen was ein jeder denen Fallten an Geld oder Waaren zu sie fern

fern oder zu bezahlen schuldig, (ohrgeachtet einiger Sezen-Rechnung, oder andern Prätencken,) bey Der
lust seines Rechts, und der benannten Strafe, daß er, wenn es hernach entdeket wird, dennoch alles
heraus gehen müßte, innerhals 4 Wochen & dato bey E. Hodebl. Rath allda schriftlich und mit seiner ei-
genen Hand (jedoch vorbehaltlich seines Rechts) angeben, und davon niemanden, als wie es Amplis-
simus Senatus verordnet, etwas abfolgen lassen solle. Wornach sich ein jeder zu achten.

Dem Publico wird hiernach bekannt gemacht, daß die Wittwe Fran Cämmerey Rudolphi, ihr Wohn-
haus zu Greß-Abzerg, welches in der Heer-Strasse bey des Doctor Binders Wohnhause gelegen, an dem
Accise-Controllen Herr Bauern daselbst veräußert, und können diejenigen, so ein Jus contradicendi zu
haben geyraimen, in Termino den 24ten April zu Rathhause sich melden.

Nachdem der selbigen Frau Cämmerey Wendlaentia Erben zu Göllin, ihr common gewesenes halbe
Stück Acker, so der Bärg- und Brauer Herr Jacob Keill bis dato zur Hypothek in Besitz gehabt, an
diesen erlich und zum Sothan-Kauf zu verkaufen, sich nunmehr resolvirt & haben, und dann sothanen
halbe Stück demselben auf Indultum am gewöhnlichen Verlaß Taag gerichtlich verlassen werden solle;
So wird solches hiemit notficirt, damit diejenigen, so legend ein Jus contradicendi dawider zu haben
vermehren möchten sich bey Zeiten sub pena perpetui silentii melden können.

Lobias Gösch in Stargard an der Ihna, wuldet, wie er vor einiger Zeit, die daselbst am Markt
gelegene, Vindovische (so genannte Edwen-Hypothek) welche vor alten Zeiten in Ansehung der Hypothek,
als auch d. s. privilegierien Wein-recht, besonders auch in Aufsichtung der Weinböden, da solche neben dem
Königl. P. u. H. use belegen, und andern Pflanzungen vom Lande, so in diesem Hause abgeten, sehr
berühmt gewesen, seit einigen Jahren ab & ganz ruinirt, erhandelt, und solche aniso mit viel-
in dem Stande gezeigt, daß er j. hermannlich nicht allein mit frischen & wohl präparierten Medicis
sondern, als auch Materialien und Weins von allerhand Sorten, um einen billigen Preiß aufzuwaren kan z
fordern auch besonders die Reizen und respective Herrschaften vom Lande eruchet, in seinen Hause
abzutreten, welche sowohl mit Quartier, als auch Speisen, und dem Zugehörigen, wie auch mit guter
Stellung, prompt und vor ein Billig-ß sollen bedienet werden.

Zu Danzig, in dem Hoch- u. den Gerichte daselbst, ist zwar Termino zur Vor- und Ablösung
bevor dem Richter-Weiser Grad sich Bismenennen, in dem Wäller Reiser Feinriden verkauften
Mühlen, zum pertinentis anberaumet gewesen, welche aber ab impedimenta legalia nicht vor sich geben
können; diesemnach ist solcher Termino Adjudicationis bis auf den 1ten May e. a. verlegt und präfigi-
ret worden; welches hiemit verordnetemassen ad notitiam publicam gebracht wird; und diejenigen
quorum interet, werden erga Terminum den 1ten May e. hiermit sub praesidio citiret und vorgeladen.

Als durch Wäckeren des Schälgen in Gross-Küßow ein Durr-Hof ledig geworden, und solcher
auf Walpurgis dieses Jahres bezogen werden kan, auch in voller Saat geliefert, und davon ein seitlicher
Dienst prästiret wird; So kan sich derjenige, so solchen auf drey oder mehrere Jahre anzunehmen Lust
und Willen hätte, sich entweder bey der dortigen Herrschaft, oder dem Herrn Bürgermeister Wäckeren in
Thyrir fordersamst melden.

10. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 6ten bis den 12ten April 1752.

- Den 6ten April. Herr Christ. Lieutenant von Düring, und Herr Captain von Chambow, vom Bay-
reuthischen Regiment, kommen von Gollnow. Herr Hauptmann von Osten, außer Dienst, so-
girt im Rath use.
- Den 7ten April. Ein Edelmann Herr von Seydow, logirt im Vothhau.
- Den 8ten April. Herr Lieutenant Graf von Henschel, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in 3 Kronen.
Herr Geheimt-Rath von Osten, von Martin, logirt im Landhause. Herr Lieutenant von Köll-
ner, vom D. h. a. u. s. Regiment, kommt von Hamburg.
- Den 9ten April. Herr Lieutenant von Podewils, außer Dienst, kommt von Lanterck, logirt in 3 Kro-
nen. Herr Drills-Lieutenant von Drieha, und Herr Captain von Chambow, vom Bayreuthi-
schen Regiment, kommen von Passowal, logiren in 3 Kronen.
- Den 10ten April. Herr Baron von Goltz, kommt von Blumberg, logirt in 3 Kronen. Ein Edelmann
Herr von Podewils, kommt von Berlin, logirt in 3 Kronen.
- Den 12ten April. Herr Captain Graf von Mellin, außer Dienst, logirt bey dem Captain Graf von
Wöllin.

11. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Baaren bey R. 280 lb.

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 12 Gr.
Dito Vitriol. 6 Rt.
Englisch Blei. 12 Rt.
Königsberger Stein-Hanf. 18 Rt.
Dito Schuden-Hanf. 14 Rt.
Ordinaire Loffe. 7 Rt.

Baaren bey C. a 110 lb.

Blauholz. 7 Rt.
Roth-Holz, gemahlen. 12 bis 16 Rt.
Gelb-Holz. 7 Rt.
Japan-Holz. 16 Rt.
Fernebock. 22 Rt.
Amsterdamer Pfeffer. 37 Rt.
Dänischer dito. 36 Rt.
Groß Melis-Zucker. 20 Rt.
Kleiner dito. 22 Rt.
Kessnade. 23 Rt.
Sandis-Broden. 27 Rt. 12 Gr.
Puder-Broden.]
Balance Mandeln. 20 Rt.
Grosse Rosinen, neu. 13 Rt.
Kleine dito oder Corunthen. 11 bis 11 Rt. 12 Gr.
Feine Crappe. 22 Rt.
Breslauerische Röhre. 7 Rt.
Räsen-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
Lein-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
Reiß 6 Rt. 12 Gr.
Rümmel. 11 Rt.
Kreide. 4 Gr.
Rothes Bolus. 4 Rt. 12 Gr.
Mosquebade. 14 bis 16 Rt.
Braunen Ingeber. 17 Rt. 12 Gr.
Feine Engl. Erde. 18 bis 22 Rt.
Gelbe Erde. 2 Rt.
Bleyweiß. 8 Rt. auch Englisch. 11 Rt.
Englisch Blech-Zinn. 27 Rt.
Dito Stangen Zinn. 30 Rt.
Fagel. 6 Rt.

Baaren zu 100 lb. in Fässern.

Rothcher Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.
Rehl-Sporten. 2 Rt. 6 Gr.
Gemeinen dito. 2 Rt. 4 Gr.
Amdom Rüsch. 5 Rt. 12 Gr.

Diesiger dito, feinen. 5 Rt. 6 Gr. auch Puder. 6 Rt. 6 Gr.
Pauls Baum-Dele. 15 Rt.
Sevils-Dele. 14 Rt.
Braunen Sirop. 4 Rt.
Silberglöte. 7 Rt.

Baaren zu Steine a 22 lb.

Rigalscher Flachs.
Preussischer dito. 1 Rt. 18 Gr.
Vor-Pommerscher dito. 7 Rt. 4 Gr. a Ppf.
Königsberger Hanf. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 gr.
Scharren Tüllig. 2 Rt. 8 Gr.

Baaren bey Pfunden.

Orlean. 15 Gr.
Indigo S. Domingo. 2 Rt. 12 Gr.
Indigo Koriskom.
Chocolade. 16 Gr.
Coffe-Bohnen. 10. 11 bis 12 Gr.
Grünen Thee. 2 Rt. 8 Gr. bis 3 Rt.
Blumen-Thee. 4 Rthlr.
Thee de Bou ordin. 1 Rt. 8 gr.
Thee de Bou super fine. 4 bis 5 Rt.
Gelb Wachs. 10 Gr.
Canaster-Zoback. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 Gr.
Sepponnen Caucens. 6 bis 7 Gr.
Geforbten dito in Cardusen. 5. 6. bis 7 Gr.
Virginische Blätter. 5 bis 6 Gr.
Musquebade. 3 Gr.
Muscaten-Rüffe. 2 Rt. 12 Gr.

Wechsel : COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
Louis d'Or.
Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
dito.
Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
2 Gr. Stück, 2. pro Cto.
6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Rene $\frac{3}{4}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.
Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
Brod.

Brodtare.

| | Pfund | Loth | Qu. |
|-----------------------------|-------|------|---------------|
| Für 2. Pf. Semmel | 1 | 9 | 2 |
| 3. Pf. dito | 14 | 1 | |
| Für 3. Pf. Schür Roggenbrod | 26 | | |
| 6. Pf. dito | 1 | 20 | |
| 1. Gr. dito | 3 | 8 | |
| 6. Pf. Hansbudenbrod | 1 | 27 | $\frac{3}{4}$ |
| 1. Gr. dito | 3 | 22 | 1 1 |
| 2. Gr. dito | 7 | 12 | 3 |

Biertare.

| | Stk. | Gr. | Pf. |
|---|------|-----|-----|
| Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne das Quart | 1 | 8 | |
| Stettinisches ordinare braun und weiß Bitterbier, die halbe Sonne das Quart auf Drentellen gegossen | 1 | | 6 |
| Weissenbier, die halbe Sonne das Quart die Drentelle | 1 | | 6 |

Fleischtare.

| | Pfund | Gr. | Pf. |
|-----------------|-------|-----|-----|
| Rindfleisch | 1 | 1 | 3 |
| Kalbtfleisch | 1 | 1 | 3 |
| Lammfleisch | 1 | 1 | 4 |
| Schweinefleisch | 1 | 1 | 4 |

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Wom stier bis den 12ten April. 1752.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 5ten April.
 sind alhier 25. Schiffe abgegangen.
 Num. 26. Johann Friedrich Fischer, dessen Schiff Johanna-Dorothea nach Copenhagen mit Schiffsch.
 27. Heinrich Denning Edelmann, dessen Schiff die 3 Geschwister, nach Amsterdum mit Getreide.
 28. Johanna Witke, dessen Schiff der Engel Michael, nach Amsterdum mit Roggen.
 29. Martini Zumack, dessen Schiff Regina, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 30. Michael Hertwig, dessen Schiff S. Michael, nach London mit Weyenfläse.
 31. Friedrich Müller, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Schiffsholz.

32. Michael Pusk, dessen Schiff Maria, nach Amsterdum mit Roggen.
 33. Paul Die, dessen Schiff Tobias, nach Memel mit Salz.
 34. Ernst Müller, dessen Schiff die Hoffnung, nach Kulsberg mit S. F.
 35. Michael Krüger, dessen Schiff Catharina Dorothya Eleonora, nach London mit Weyenfläse.
 36. Peter Schröder, dessen Schiff S. Johannes, nach Königsberg mit Salz.
 37. Valentin Westphal, dessen Schiff Anna Maria, nach Copenhagen mit Schiffsholz.

37. Summa derer bis den 12ten April. alhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Wom stien bis den 12ten April 1752.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 5ten April. sind alhier 14. Schiffe angekommen.
 Num. 15. Friedrich Krüger, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwinemünde mit Lhon.
 16. Christian Krenklow, dessen Schiff Judit, von Colberg mit Hafer.
 17. Michael Wegener, dessen Schiff Johannes, von Schwinemünde mit Lunten.
 18. Joh. Daniel Erdmann, dessen Schiff die Ekebe, von Stralsund mit Holsteinische Käse u. Brige.
 19. Elias Schind, dessen Schiff eine Jagd, von Greckland mit Eisen.
 20. Michael Wend, dessen Schiff die Hofmanns, von Demmin mit Gerste.
 21. Joachim Rickmann, dessen Schiff Barbara, von Anclam mit Getreide.
 22. Joachim Krüger, dessen Schiff Johannes, von Schwinemünde mit Zucker und Wein.
 23. Andreas Bodenhoff, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Zucker und Eder.
 24. Ehren Bodenhoff, dessen Schiff die Partigleit, von Copenhagen mit Hering.
 25. Hans Christian, dessen Schiff Anna Sophia, von Copenhagen mit Hering und Stockfisch.
 25. Summa derer bis den 12ten April alhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Wom stien bis den 12ten April 1752.

| | Wispel | Scheffel |
|-------------|--------|----------|
| Weizen | 25. | 11. |
| Roggen | 29. | 8. |
| Gerste | 153. | 9. |
| Malz | | |
| Hafer | 162. | 10. |
| Erbsen | 5. | 14. |
| Dachtwelsen | | |
| Summa | 321. | 4. |

12. Wolles

